

Allgemeine Nutzungsbedingungen GARANT Standort- & Verzeichnismangement

§ 1 Geltung

(1)
Die GARANT Marketing GmbH (nachfolgend „GARANT“) bietet den Partnern der GARANT-Gruppe (nachfolgend „Partner“) im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen die Möglichkeit, das GARANT Standort- und Verzeichnismangement zu nutzen. Diese Nutzungsbedingungen alleine begründen keinen Anspruch auf Nutzung. Der Nutzungsanspruch muss sich ausdrücklich aus einem Vertragsbaustein oder einer anderen ausdrücklichen Vereinbarung ergeben. Der Antrag des Partners auf Nutzung der Leistung bedarf der schriftlichen (Mail oder Fax oder Brief)Annahmeerklärung durch GARANT. An einen Auftrag ist der Partner einen Monat gebunden. Soweit der Partner Leistungen über Shopsysteme der GARANT beauftragt, so gilt ergänzend folgendes: Für Bestellungen in GARANT Shopsystemen gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung im Shop genannten Preise. Die Darstellung der Artikel/ Leistungen stellt kein rechtlich verbindliches Angebot dar, sondern eine Aufforderung an den Partner dar, GARANT ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Auf den Shopseiten kann der Partner seine Eingabe noch einmal überprüfen. Erst durch Anklicken des Button, der den Kauf abschließt (z. B. „Jetzt kaufen“ oder „Jetzt hier bestellen“, etc.) schließt der Partner den Bestellvorgang ab. Damit hat der Partner eine verbindliche Bestellung abgegeben. Dieser Vorgang lässt sich übrigens jederzeit durch Schließen des Browsers-Fensters abbrechen. Nach Eingang Ihrer Bestellung erhalten Sie eine Bestelleingangsbestätigung. Ein Vertrag kommt dadurch noch nicht zustande. Ein wirksamer Vertrag zwischen GARANT und dem Partner kommt erst zustande, wenn das Angebot per E-Mail angenommen wird oder GARANT die beauftragte Leistung erbringt.“

(2)
Diese Nutzungsbedingungen enthalten abschließend die zwischen GARANT und dem Partner geltenden Bedingungen für die von GARANT im Rahmen dieser Nutzungsbedingungen angebotenen Leistungen. Von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn diese von GARANT schriftlich bestätigt werden. Zeitlich ältere vertragliche Absprachen, die der Vereinbarung der Geltung der vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen vorausgehen, werden mit Abschluss der Vereinbarung, die die vorliegenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen akzeptiert, aufgehoben.

(3)
Künftige Änderungen dieser Nutzungsbedingungen wird GARANT dem Partner spätestens 2 Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform, wozu auch eine E-Mail zählt, mitteilen. Zusätzlich wird im GM-EASY auf die Änderungen aufmerksam gemacht. Die Zustimmung des Partners zur Änderung gilt als erteilt, wenn der Partner nicht einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens die Änderungen ablehnt. Auf diese Genehmigungswirkung wird GARANT den Partner in der Benachrichtigung gesondert hinweisen. Im Falle von Änderungen hat der Partner das Recht, die Nutzung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Folgen einzustellen. Im Falle des Widerspruchs des Partners gegen die geplante Änderung ist GARANT berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Partner einzustellen, ohne dass dies eine Auswirkung auf sonstige Verträge, insbesondere Vertragsbausteine, hat.

(4)
Ein wirksamer Vertrag kommt zu Stande, indem der Partner ein unterzeichnetes Bestellformular an GARANT übermittelt, das von GARANT schriftlich mit Übermittlung einer Auftragsbestätigung angenommen wird.

§ 2 Leistungen

(1)
GARANT erstellt auf der Plattform ein Profil für den Partner mit dessen relevanten Unternehmensdaten. Der Partner erhält anschließend einen eigenen Zugang zu dem Profil, um dieses selbst zu verwalten. Der Partner kann gegenüber GARANT die Freigabe für die Verzeichnisse Facebook und Google My Business erteilen, damit GARANT hier das entsprechende Unternehmensprofil veröffentlichen kann. Es besteht indes kein Anspruch auf Veröffentlichung des Profils gegenüber GARANT.

(2)
Der Partner ist dazu berechtigt, entsprechende Inhalte auf der Plattform selbst auszuspielen und zu pflegen.

(3)
Verfügt der Partner bereits über entsprechende Accounts, stellt der Partner GARANT bereits vorhandene Account-Daten und Zugangsrechte per E-Mail für die jeweilige Plattform zur Verfügung. Verfügt ein Partner nicht über eingerichtete Accounts, übernimmt GARANT im Rahmen der Systemleistungen die einmalige Anlage der Accounts für den Partner und stellt den Partnern die Zugangsdaten zur Verfügung. Etwaige Änderungen der Zugangsdaten muss der Partner gegenüber GARANT umgehend bekannt geben, da andernfalls eine Erbringung der gegenständlichen Leistungen ausgeschlossen ist.

(4)
Die erste Einrichtung des Unternehmensprofils erfolgt auf der Grundlage der Angaben des Partners.

(5)
Soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart, erstellt und pflegt GARANT das Unternehmensprofil auf Basis der von dem Partner rechtzeitig und auf eigene Kosten gegenüber GARANT per E-Mail zur Verfügung gestellten Daten, Texte, Fotos, Grafiken und/oder sonstigen erforderlichen Informationen (Materialien).

(6)
Der Partner ist alleinverantwortlich für die Eignung der mitgeteilten Daten und Materialien, die beabsichtigte Nutzung, deren inhaltliche Richtigkeit, deren Aktualität sowie die rechtliche Zulässigkeit der Nutzung einschließlich der Einhaltung der Nutzungsbedingungen

des Plattformbetreibers. Zu den durch den Partner beizubringenden Informationen zählen unter anderem sämtliche für das Impressum und in sonstiger Weise nach dem Telemediengesetz oder sonstigen rechtlichen Regelungen erforderlichen Daten und Angaben (z.B. Berufrechtliche Vorgaben, Pflichtangaben nach TKG).

(7)
Die Einrichtung des Online-Listings erfolgt für Partner der GARANT-Gruppe mit einem wirksamen Markenpartnervertrag kostenneutral. Von dem Partner gewünschte Vertragsänderungen sind indes zusätzlich gemäß der jeweils gültigen Preisliste zu vergüten.

§ 3 Stellvertretung/Vollmacht für GARANT

(1)
Der Partner erklärt sich damit einverstanden, dass GARANT im Namen des Partners einen oder mehrere Accounts bei Dritten einrichtet. Bei der Einrichtung der Accounts auf den (Social-Media-) Plattformen tritt GARANT gegenüber den Betreibern der jeweiligen (Social-Media-) Plattformen als rechtsgeschäftlicher Stellvertreter des Partners auf. Der Partner erteilt daher GARANT die Vollmacht derartige Verträge zu verhandeln, zu begründen und zu beenden. Ausschließlich der Partner wird daher Vertragspartner der jeweiligen Plattform-Anbieter. GARANT hat für das Verhalten dieser Anbieter nicht einzustehen. Dem Partner ist bekannt und er ist damit einverstanden, dass in die Nutzungsverträge mit den Plattformbetreibern die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Nutzungsbedingungen und Werberichtlinien der Plattformbetreiber einbezogen werden. Von dem Inhalt dieser Nutzungsbedingungen, Werberichtlinien und Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Plattformbetreiber, welche auf den Internetseiten der jeweiligen Plattformbetreiber einzusehen sind, verschafft sich der Partner eigenständig Kenntnis. Auf Anfrage teilt GARANT dem Partner die genauen Links der Internetseiten mit, auf denen die Bedingungen der jeweiligen Plattformbetreiber ein-gesehen werden können.

(2)
Da die Leistungserbringung auf der Grundlage eines Plattform oder Social-Media-Account des Partners erfolgt, erklärt sich der Partner damit einverstanden, dass GARANT mittels der durch den Partner mitzuteilenden Zugangsdaten im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang für und im Namen des Partners alle für die Leistungserbringung erforderlichen Handlungen und Veröffentlichungen von Inhalten vornimmt.

§ 4 Verfügbarkeit

GARANT wird sich bemühen eine umfangreiche Verfügbarkeit der Leistungen zu gewährleisten. Eine jederzeitige Verfügbarkeit ist indes nicht geschuldet. GARANT ist berechtigt, jederzeit Wartungsarbeiten durchzuführen. Während der Wartungsarbeiten stehen die Leistungen nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung.

§ 5 Hotline

GARANT stellt dem Partner zur Unterstützung bei inhaltlichen Fragen eine Hotline zur Verfügung, die über E-Mail, Fax oder Telefon Montag – Freitag, jeweils 9.00 – 18.00, mit Ausnahme von Feiertagen am Sitz von GARANT, zu erreichen ist. Die Hotline dient allein der Unterstützung des Partners bei der Inanspruchnahme der nach diesen Bedingungen geschuldeten Leistungen. Die Hotline wird auch anderen Partnern zur Verfügung gestellt. Partneranfragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Störungsmeldungen sind nicht an die Hotline, sondern an die Störungsstelle abzugeben. Der Partner benennt einen autorisierten Ansprechpartner, der berechtigt ist, die Hotline in Anspruch zu nehmen. Ein Austausch des so benannten Ansprechpartners erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung von GARANT.

§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten

Verarbeitet der Partner im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten, so ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. GARANT wird die vom Partner übermittelten Daten nur im Rahmen der Weisungen des Partners verarbeiten.

§ 7 Mitwirkungsleistungen des Partners

(1)
Der Partner ist dafür verantwortlich, den Inhalt der Unternehmensprofile mit GARANT abzustimmen.

(2)
Bei nicht ordnungsgemäßer, unvollständiger, insbesondere verspäteter Anlieferung/Mitteilung oder nachträglicher Änderung von Materialien, Zugangsdaten oder sonstigen Informationen verschiebt sich der Beginn der Leistungserbringung um den durch die Verzögerung eingetretenen Zeitraum zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zur Wiederaufnahme der Tätigkeit durch GARANT. Stellt der Partner nach Fristsetzung durch GARANT für die Leistungserbringung erforderliche Inhalte nicht fristgemäß zur Verfügung, ist GARANT darüber hinaus berechtigt – aber nicht verpflichtet - den Inhalt der Kampagne insoweit im für den Partner zumutbaren Umfang nach eigenem Ermessen zu gestalten.

(3)
Der Partner ist verpflichtet, Änderungen relevanter Daten – insbesondere Änderungen von Adressdaten, Bankverbindung und/oder E-Mail-Adressen - unverzüglich GARANT mitzuteilen.

§ 8 Rechte

(1)
Der Partner berechtigt GARANT zur Einrichtung von Unternehmensprofilen auf Plattformen in seinem Namen und gegebenenfalls Verwendung seiner Kennzeichen.

(2)
GARANT darf Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Leistung einsetzen.

(3)
GARANT darf Informationen zu Traffic, Nutzungsverhalten und Umsatz zum Zwecke der Optimierung der Leistungen und für Verbandszwecke nutzen und an Dritte (Dienstleister von GARANT und Hersteller) übermitteln.

(4)
Der Partner ist dazu verpflichtet, sämtliche Mitwirkungsleistungen auch gegenüber der jeweiligen Plattform zu erbringen. Insbesondere ist der Partner dazu verpflichtet, Zugriffsanfragen von GARANT an die Plattform gegenüber der jeweiligen Plattform unverzüglich freizugeben.

§ 9 Vergütung und Auslagensatz

(1)
Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der jeweils aktuellen Preisliste in dem Bestellformular.

(2)
Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(3)
Die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung erfolgt über die GARANT-Zentralregulierung jeweils zum 15. des Monats, in dem anschließenden Folgemonat. Falls der Partner nicht an der Zentralregulierung der GARANT teilnimmt, erfolgt die Zahlung unmittelbar auf das in der Rechnung benannte Konto der GARANT.

§ 10 Vertragslaufzeit

(1)
Die Leistung wird für die Dauer der vertraglichen Abrede gemäß dem Bestellformular eingeräumt

(2)
Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3)
Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(4)
Endet die Partnerschaft bei der GARANT Gruppe, so endet ebenso die Befugnis zur Inanspruchnahme der Leistung des Verzeichnismagements, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf.

§ 11 Mängelhaftung

(1)
Sind die von GARANT erbrachten Leistungen mangelhaft, weil ihre Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich aufgehoben ist, haftet GARANT gemäß den gesetzlichen Vorschriften für Sach- und Rechtsmängel. Für Mängel der Software, die bereits bei deren Überlassung an den Partner vorhanden waren, haftet GARANT nur, wenn GARANT diese Mängel zu vertreten hat.

(2)
Der Partner hat GARANT Mängel unverzüglich anzuzeigen. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr.

§ 12 Haftungsmaßstab und -begrenzung

(1)
Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet GARANT für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

(2)
Bei leichter Fahrlässigkeit haftet GARANT im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn GARANT durch leichte Fahrlässigkeit mit ihrer Leistung in Verzug geraten ist, wenn ihre Leistung unmöglich geworden ist oder wenn GARANT eine wesentliche Pflicht verletzt hat, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- oder Vermögensschäden, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf.

(3)
Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadenersatz (§536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. §13 (1) und §13 (2) bleiben unberührt.

(4)
Für den Verlust von Daten haftet GARANT bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von §13 (2) nur, soweit der Partner seine Daten entsprechend seiner Verpflichtung nach §7, letzter Satz, in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(5)
Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, wobei die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt bleibt.

§ 13 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen der Parteivereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts. Gerichtsstand ist Rheda-Wiedenbrück.